

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V  
zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen  
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik  
(QS-Vereinbarung Ultraschall)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben Änderungen an der Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) nach § 135 Abs. 2 SGB V beschlossen, die zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Diese betreffen die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 11 Ultraschall-Vereinbarung (Stichprobenprüfung).

**Regelungshintergrund und -inhalt:**

Die Vertragspartner, KBV und GKV-Spitzenverband, haben beschlossen, dass sich die nach § 11 der Ultraschall-Vereinbarung vom 31.10.2008 festgelegte Prüfquote für die Jahre 2024 und 2025 von sechs Prozent auf vier Prozent reduziert. Die Überarbeitung der Ultraschall-Vereinbarung erfolgte zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für die Ärztinnen und Ärzte, die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie für die Mitglieder der Qualitätssicherungskommissionen.

Es wurde vereinbart, dass die reduzierte Prüfquote Ende 2025 ausläuft, wenn weniger als 14 Kassenärztliche Vereinigungen die Prüfquote erreichen, weniger als 14 Kassenärztliche Vereinigungen eine Quote an Wiederholungsprüfungen von 90% erreichen oder weniger als 14 Kassenärztliche Vereinigungen die Quote an Kolloquien nach nicht bestandenen Wiederholungsprüfungen von 90% erreichen.

Die Partner der Ultraschall-Vereinbarung beraten bis zum 30. September 2025 die Zahlen und Ergebnisse hierzu.

Zusätzlich wird das Bewertungsschema der QS-Richtlinie der KBV nach § 75 Absatz 7 SGB V für 2024 und 2025 in zunächst unveränderter Form als Anlage VIII in die Ultraschall-Vereinbarung integriert.